



Unternehmensberatung | Sicherheitsunternehmen | Begutachtung

Kompetenz und Haftung des Errichters sicherheitstechnischer Anlagen

anhand eines Fallbeispiels

mgr Mario Trutzenberger EMBA
Sandro M. Trutzenberger, B.Sc

Page

1 von 10

Inhalt

Präambel.....	3
Vorwort.....	3
Ein Fallbeispiel.....	3
Der tiefe Graben zwischen Kundenwunsch und Stakeholderforderung.....	7
Haftung.....	8
Fazit.....	9

Präambel

Hier werden keine Hinweise auf Orte, Branche des Kunden, Versicherer oder Unternehmensgröße des Errichters genannt, um keinerlei Rückvollziehbarkeit auf einen konkreten Fall zu ermöglichen.

Vorwort

Bei der Herstellung physischer Schutzmaßnahmen spielen die Errichter der sicherheitsrelevanten Gewerke eine wichtige Rolle: insbesondere in KMUs übernehmen sie auch die Aufgabe des Sicherheitsplaners, sind also von der Planung, Abstimmung und Implementierung bis zur Implementierung der Messungs- und Kontrollmaßnahmen alleine verantwortlich.

Im klassischen Fall schildert der (zukünftige) Kunde seine Wünsche oder Ängste oder gibt Forderungen (z.B. eines Stakeholders wie einer Versicherung) sowie Kostenrahmen, Zeitrahmen und persönliche Wünsche und Vorstellungen bekannt und der Errichter erstellt im Rahmen seiner Fachkompetenz ein entsprechendes Sicherheitskonzept und darauf basierend ein Angebot. Ist der Fall komplexer oder ist ein Sicherheitsplaner im Spiel, werden Kunde und Errichter durch diesen in der physischen Sicherheit kompetenten Planer verbunden: der Planer verantwortet den Outcome und die Schlussfolgerungen einer lege artis durchgeführten Risikoanalyse, plant das Sicherheitssystem in risikoangepasster Abstimmung von baulichen, mechanischen, elektronischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen, ist bei der Auswahl geeigneter Gewerkeerrichter behilflich und sorgt dafür, dass das von ihm erstellte Schutzkonzept

entsprechend umgesetzt wird. Die unersetzbare Aufgabe der Errichter in diesem „Dreiecksverhältnis“ ist die technische Expertise, denn ihre Aufgabe ist es, ihre Gewerke lege artis zu installieren und deren Funktion zu gewährleisten.

Das folgende Fallbeispiel führt von der Planungsgüte bis zur möglichen Haftung.

Ein Fallbeispiel

Die Ausgangslage: Der Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes in einem Gewerbe mit seit Jahren erhöhtem Risiko in Bezug auf Einbruchdiebstahl¹ in Zentrumslage will eine Einbruchdiebstahlversicherung abschließen. Die Gesamtversicherungssumme wird hoch 6stellig vereinbart. Da sich im Objekt bis dato keine elektronischen Sicherheitseinrichtungen befinden und die mechanischen Sicherungen vom Versicherer als durchschnittlich bewertet werden, wird ein Zeitpunkt vereinbart, ab welchem die volle Deckungssumme gilt, weil zu diesem Stichtag eine „Einbruchmeldeanlage gem. OVE-Richtlinie R 2“ installiert sein muss und dies mittels Installationsattest eines in Österreich zur Gewerbeausübung befugten Unternehmens dem Versicherer nachgewiesen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt deckt der Versicherer 50% der vereinbarten Summe und vereinbart darüber hinaus für den Schadenfall einen Selbstbehalt.

¹wobei die Täter nahezu ausschließlich über hohe Fähigkeiten verfügen und – aufgrund der Warenabsatznotwendigkeit – in kriminellen Strukturen organisiert sind [eines der Wesen der Organisierten Kriminalität ist ja das abteilige Handeln: jemand klärt

den künftigen Tatort auf, jemand anderes plant die Tat samt Verbringung des Diebsgutes, jemand anderes begeht die eigentliche Tat, wieder jemand anderes übernimmt den Absatz des Diebsgutes etc.]

Der Einzelhändler wendet sich also an ein solches befugtes Errichterunternehmen und gibt bekannt, sein Versicherer fordere von ihm eine „Einbruchmeldeanlage gem. OVE-Richtlinie R2“. Daneben äußert er Wünsche, die einer richtlinienkonformen Umsetzung entgegenstehen, für ihn aber kostenschonend und bequem sind.

Das Unternehmen schickt keinen Alarmanlagentechniker, sondern einen Vertriebsmitarbeiter, also einen Verkäufer, der gemeinsam mit dem Kunden eine Art Planung durchführt und dem Kunden ein Anbot stellt.

Der Kunde unterschreibt das Anbot, da er in der Sache unkundig ist und sich darauf verlassen muss, dass das, was er bekommt, eine „Einbruchmeldeanlage gem. OVE-Richtlinie R2“ ist, die der Versicherer akzeptieren und deshalb ab Inbetriebnahme die Volldeckung gewähren wird.

Das Intermezzo: die Implementierung der Anlage verzögert sich: lt. Kunden waren zuerst keine Komponenten lagernd („Corona“), dann der zuständige Techniker auf Urlaub. Kurz vor Ablauf der vom Versicherer gesetzten Frist wird in das Geschäft eingebrochen: der Wert der gestohlenen Waren samt Gebäudeschäden und Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung ist deutlich 6stellig.

Der Versicherer beauftragt unmittelbar nach erfolgter fernmündlicher Schadenmeldung noch während der polizeilichen Tatortarbeit eine Beweissicherung und die Erstellung eines Schadengutachtens.

Nach erfolgter Beweissicherung und Befundaufnahme ergeht an den Sachverständigen seitens des Versicherungsnehmers und des anwesenden Vertragsvermittlers das Ersuchen, über das Anbot zu sehen, „ob das so passt“.

Anbot und Planung: vorgelegt wird ein Anbot, welches in der Einleitung lang und breit die hier schon oft erwähnte VSÖ-Richtlinie anzieht und ebenso lang und breit beschwört, wie konform zu dieser Richtlinie selbstverständlich Planung und Anbot sind.

Im Anbot fand sich dann eine Funkeinbruchmeldeanlage mit Schlüsselanhänger-Transpondern zur Scharf- und Unscharfschaltung, einem vom Versicherer ebenfalls verlangten Vernebler (verkabelt) und einem unverkabelten Bedienteil außerhalb des Sicherungsbereiches sowie Funk-Laser-Vorhänge außerhalb des Sicherungsbereiches (als Kompensation für eine Fenstervergitterung, die vom Versicherer bei Verwendung nur eines anstatt von 2 Vernebelungsgeräten an einer Stelle des Verkaufslokales gefordert worden war).

Das Anbot (es wurde vom Kunden keine Planung oder Vergleichbares übergeben) wurde auch beim zweiten Mal durchlesen nicht besser, Kunde und Vertragsvermittler schworen Stein und Bein, der Alarmanlagenerrichter habe versprochen, für eine Anlage, bei der es sich lt. Anbot maximal um eine aufgepeppte Funkeinbruchmeldeanlage im PS (Privatstandard), keinesfalls für eine Nutzung zum Schutz eines Gewerbeobjektes zugelassene Anlage handeln konnte, ein Installationsattest über die Errichtung im GS-N (also Gewerbestandard Nieder) auszustellen.

Die Details: einleitend wurde ja erwähnt, dass das Gewerbe des Versicherungsnehmers nicht genannt wird, um jegliche Rückschlüsse auf den konkreten Fall zu verunmöglichen.

Die OVE-Richtlinie R 2 + AC:2017 normiert zuerst, dass jede Sicherheitsanlage auf einem Schutzkonzept basieren muss, wobei

die Planung derart zu erfolgen hat, dass – basierend auf einer Interventionszeitberechnung – mechanische und elektronische Komponenten in der Art zusammenwirken müssen, dass eine Beendigung widerrechtlicher Angriffe auf geschützte Güter vor Erreichen des eigentlichen Angriffszieles erreicht werden kann. Übersetzt heißt das auch für den Alarmanlagenerichter: er muss eine für die Örtlichkeit zutreffende Interventionszeitanalyse machen und – eine entsprechende Widerstandsklasse der Außenhaut des Schutzobjektes vorausgesetzt – seine Anlage so planen und konfigurieren, dass eine Detektion so frühzeitig erfolgt, dass im Zusammenwirken mit den mechanischen Schutzeinrichtungen entweder in gebotener Zeit (→ Interventionszeitanalyse!) Interventionskräfte herangeführt werden können, um den Angriff rechtzeitig abzuwehren oder sonst Maßnahmen getroffen werden, die die Zielerreichung der Täter verunmöglichen oder zumindest erschweren (Anm.: z.B. Vernebler, Stroboskop, Schallgeräte ...).

Zudem normiert die zitierte OVE-Richtlinie, dass eine Anlage risikobasiert errichtet werden muss. In der Anlage B gibt sie für verschiedene Gewerbe explizit Mindestrisikoklassen vor (wobei sie betont, dass es sich bei den Vorgaben um Mindeststandards im betreffenden Gewerbe handelt!) und sagt gleichzeitig, dass alle nicht explizit angeführten Gewerbe zumindest in der Risikoklasse GS-N (Gewerbstandard Nieder) auszuführen sind.

Geht man im ggst. Fall von einem Gewerbe aus, das in hoher Frequenz angegriffen wird und davon, dass die Täter im Bereich der Organisierten Kriminalität anzusiedeln sind (siehe oben), hätte eine sorgfältige, sachkundige Planung eine

Errichtungsnotwendigkeit zumindest in der Risikoklasse Gewerbestandard Hoch (GS-H) ergeben. Denn während bei GS-H (unter etlichen Auflagen) noch Funkanlagen erlaubt sind, müssen im GS-H alle Komponenten verkabelt werden. Bei Errichtung in GS-N ist nur Raumschutz und Überwachung der Zugänge auf Öffnen gefordert, während bei GS-H Raumschutz und Überwachung der Zugänge auf Öffnen und Verschluss und Durchstieg, Überwachung öffentlicher Schaufenster ... auf Öffnen und Durchstieg, Fenster, Fenstertüren, Oberlichten ... auf Öffnen und Durchstieg gefordert ist:

Tabelle 3 – Geforderte Überwachungsmaßnahmen bei EMA der Risikoklasse GS-N

Zu überwachen	Außenhaut						Raum		Zusatzhinweis
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallermäßig	schwerpunktmäßig			
Zugänge mit Schalleinrichtungen		x							
Sonstige Zugänge		x							
Schaufenster und Schaufensterseitscheiben einschließlich OL) feststehend									
Schaufenster und Schaufensterseitscheiben einschließlich OL beweglich									
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK) beweglich									
Räume						x	x	Bewegungsmelder ¹⁾ müssen nicht abdecksicher sein	
Wertbestände							x	z. B. durch Bewegungsmelder ²⁾ im Aufstellungsraum	
• Türen									
• Korpus									
Personenschutz	Dient die EMA auch dem Personenschutz, muss sie gemäß 5.2.6 Erweiterungsmaßnahmen bei Risiko Überfall ergänzt werden.								
¹⁾ erforderlich ²⁾ Oberlichte ³⁾ Lichtkuppel ⁴⁾ Bei Funkanlagen muss mindestens ein Bewegungsmelder verkabelt ausgeführt werden.									

Abbildung 1 Quelle: OVE-Richtlinie R2+AC:2017

Tabelle 4 – Geforderte Überwachungsmaßnahmen bei EMA der Risikoklasse GS-H

Zu überwachen	Außenhaut						Raum		Zusatzhinweis
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallermäßig	schwerpunktmäßig			
Zugänge mit Schalleinrichtungen	x	x	x ¹⁾					Überwachung auf Durchstieg, sofern die Zugänge über Gläsensätze verfügen.	
Sonstige Zugänge	x	x	x ¹⁾						
Schaufenster und Schaufensterseitscheiben einschließlich OL) feststehend			x ¹⁾						
Schaufenster und Schaufensterseitscheiben einschließlich OL beweglich		x	x ¹⁾						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK) beweglich		x	x ¹⁾						
Räume						x	x	Bewegungsmelder müssen abdecksicher sein	
Wertbestände							x	z. B. durch Bewegungsmelder im Aufstellungsraum	
• Türen									
• Korpus									
Personenschutz	Dient die EMA auch dem Personenschutz, muss sie gemäß 5.2.6 Erweiterungsmaßnahmen bei Risiko Überfall ergänzt werden.								
¹⁾ erforderlich ²⁾ Oberlichte ³⁾ Lichtkuppel ⁴⁾ Diese erforderliche Überwachungsmaßnahme kann auch durch hierfür geeignete Vorhangsmelder und/oder Lichtstrahlen realisiert werden.									

Abbildung 2 Quelle: OVE-Richtlinie R2+AC:2017

Kapitel 7 der OVE-Richtlinie normiert für Funkeinbruchmeldeanlagen insbesondere, dass, wenn sie im Gewerbebereich (maximal GS-N) verwendet werden, zumindest ein Melder in einem Bereich, den der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit durchqueren wird, verkabelt ausgeführt werden muss („fallenartige Sicherung“), zudem müssen alle Anlagenteile, die sich nicht im Überwachungsbereich befinden, ebenfalls verkabelt ausgeführt werden, im konkreten Fall die Außensirene und das Bedienteil (die außen angebrachten Laservorhänge sind ja nicht risikoklassenrelevant, sondern ein Zusatzfeature). Die Richtlinie schließt aus Sicherheitsgründen eindeutig aus, dass zur Scharf- oder Unscharfschaltung im Gewerbebereich Funktransponder verwendet werden.

Die identifizierten Fehler der Planung: Aus den dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer das Anbot betreffend mitgeteilten Bedenken entwickelte sich ein Mailverkehr mit dem Errichter bzw. dem Verkäufer, der (a) eine weitgehende Unkenntnis der im Anbot breit angezogenen OVE-Richtlinie R 2 + AV:2017 (in einem übermittelten Formular wurde zudem nicht die aktuelle Ausgabe, sondern eine Vorauskasse verwendet!) offenbarte und (b) erkennen ließ, dass wesentliche Grundsätze der Physischen Sicherheit wie „deter – detect – delay – deny – respond“ oder eine Planung aufgrund einer fachgerechten Risikoanalyse, die Zugrundelegung einer Interventionszeitberechnung, ein sensibel aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken baulicher, mechanischer, elektronischer, personeller und organisatorischer Maßnahmen etc. teils oder völlig unbekannt waren. Im Focus des Errichters stand einfach der Verkauf einer Alarmanlage und deren Aufschaltung auf eine private Alarmzentrale. Das mag kaufmännisch legitim sein,

aus Sicht des sachkundigen Kunden, der sich Sachkenntnis in Form eines gewerblichen Errichters zuzukaufen glaubt, e- aber bedenklich. Führt es doch zwangsläufig zur Frage, ob und wenn ja wie weit man als sachkundige Person Unternehmen vertrauen darf, die zur einschlägigen Gewerbeausübung kraft Gewerbescheins befugt sind.

Die Funkeinbruchmeldezentrale muss richtlinienkonform auf einer Innenwand oder Innenseite einer Außenwand montiert werden, bei Montagen auf Leichtbaumodulen müssen zusätzliche mechanische Schutzmaßnahmen für die Alarmzentrale getroffen werden. Der Grund: es gibt eine gewisse geringe Verzögerung von der Detektion über die Alarmidentifikation und -verifizierung bis zur Alarmweiterleitung: zerstört man die EMZ innert ganz kurzen Zeitraumes nach Alarmauslösung, kann die Alarmweiterleitung unterbunden werden und die ganze Anlage war umsonst. Im ggst. Fall wurde die Alarmzentrale unter dem Verkaufspult aus Holz projiziert.

Alle **Anlagenteile außerhalb des Sicherungsbereiches** (also des durch Detektion abgedeckten Bereiches) müssen verkabelt ausgeführt werden. Im ggst. Fall waren die Außensirene und das Bedienteil im Stiegenhaus nicht verkabelt ausgeführt. Ein Funkbedienteil dürfte also nur innerhalb des Sicherungsbereiches angebracht werden.

In der Risikoklasse GS-N ist die **Verwendung mobiler Handfunksender** zur Scharf- und Unscharfschaltung untersagt, im ggst. Fall wurde eine Scharf- Unscharfschaltung mit mobilen Handfunksendern projiziert.

Bei Funk-Einbruchmeldeanlagen in der Risikoklasse GS-N muss zudem im

Überwachungsbereich ein Melder an einer Örtlichkeit verkabelt ausgeführt werden, den der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit frequentieren wird. Im ggst. Fall war das nicht angeboten.

Der **Versicherer forderte** – aufgrund der spezifischen Innenraumgestaltung und deren Auswirkung auf die Nebelverteilung – entweder 2 Stk. entsprechender **Vernebelungsgeräte** oder ein Vernebelungsgerät zur Nebelflutung eines definierten Bereiches, dafür die mechanische Vergitterung definierter Fenster. In der Projektierung wurde ein Nebelgerät angeboten, die mechanische Vergitterung der definierten Fenster sollte durch außen in der Fensterlaibung angebrachte Laservorhänge kompensiert werden. Da wurde nicht verstanden, dass eine Vergitterung (gem. ÖNORM EN 1627) eine mechanische bzw. bauliche Maßnahme darstellt, der Laservorhang eine Maßnahme der Detektion. Während das Gitter ein Eindringen erschwert oder verunmöglicht, detektiert der Laservorhang. Diese Maßnahme ist in einem politischen Bezirk mit ca. 10² Polizeiinspektionen, wobei das Schutzobjekt am Bezirksrand nahe einer Landesgrenze liegt ist hinsichtlich einer Interventionszeitanalyse doch zu hinterfragen: bei Tathandlungen zum Nachteil derartiger Einzelhandelsgeschäfte weiß man aufgrund etlicher videodokumentierter Einbruchdiebstähle, dass ein Beuteschade in 6stelliger Höhe in 2 – 4 Minuten nach erfolgtem Eindringen erreicht ist! Also hat die Kombination aus (a) solider mechanischer

Außenhautsicherung und (b) frühzeitiger Detektion samt (c) Vernebelung³ eine doch hohe Bedeutung, da in derartigen geographischen Lagen⁴ jedenfalls mit einer Interventionszeit zwischen 10 und 50 Minuten zu rechnen ist⁵.

Der „Kundenwunsch“: die „Rechtfertigung“ des Errichters war – neben feststellbarem Kenntnismangel im Bereich der Physischen Sicherheit und der ihn originär betreffenden Vorschriften und Normen – insbesondere der Kundenwunsch: der Kunde wollte sich Verkabelungsarbeiten und -kosten ersparen, die Anlage bequem mittels Handfunksendern bedienen, sich die Vergitterungsarbeiten und -kosten der wenigen definierten Fenster ersparen, die Kosten für einen 2. Vernebler sparen ... und hat das alles dem Errichter mitgeteilt.

Der tiefe Graben zwischen Kundenwunsch und Stakeholderforderung

Der Errichter sah sich als maximal „kundenorientiert“, indem er alle Forderungen des Kunden erfüllen wollte, hat dabei offenbar vergessen, dass der Kunde sachkundig ist und sich auf die Expertise des Errichters verlassen muss: gefordert war die Errichtung einer „EMA gem. OVE-Richtlinie R2“. Ob derartiges Vorgehen noch „kundenorientiert“ ist oder nur mehr „vertriebsorientiert“, überlassen wir an dieser Stelle dem Leser zur Beurteilung.

Factum ist: wäre nicht zufällig eine Korrektur der Projektierung durch den zufällig schadenursächlich anwesenden Sachverständigen erfolgt, wäre in wesentlichen

² Zahlenangabe der Nicht-Nachvollziehbarkeit geschuldet

³ wobei eine Vollvernebelung in ca. erst 60 – 70 Sekunden erreicht ist: Täter haben also beinahe eine Minute, das ist ein Viertel bis die Hälfte der üblichen Tatzeit, für Diebstahlshandlungen zur Verfügung

⁴ Bezirks-Randlage, großes Rayonsgebiet, überschaubare polizeiliche Ressourcen während klassischer Tatzeiten, Bundeslandgrenzlage, nahezu unmittelbare Anbindung an hochrangiges Straßennetz

⁵ Vorbehaltlich der tatsächlichen Analyse

Punkten die Stakeholderforderung nicht erfüllt gewesen. Die Frage ist nun, ob der Errichter tatsächlich mittels Errichterattest eine Anlage gem. GS-N bescheinigt hätte. Wäre das der Fall gewesen, hätte der Errichter eine falsche Bescheinigung ausgestellt, worauf der Versicherer die vereinbarte Volldeckungssumme ohne Selbstbehalt zugesagt hätte, was uns zur Haftung führt:

Haftung

Gehen wir davon aus, die Anlage wäre wie zuerst projiziert umgesetzt worden: eine Funkeinbruchmeldeanlage die nicht den Forderungen des Stakeholders entspricht. Nehmen wir weiters an, es wäre dafür tatsächlich trotz oder wider besseren Wissens eine verbindliche Erklärung ausgestellt worden, es handle sich um eine richtlinienkonforme Anlage. Spinnen wir die Hypothese weiter und lassen den gerade stattgefundenen Einbruchdiebstahl nach Einbau der Anlage stattfinden. Wie hätte sich die Situation für Versicherungsnehmer und Errichter dargestellt?

Für den Versicherungsnehmer: ein Schadengutachten hätte ergeben, dass die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Sicherungsmaßnahmen nicht umgesetzt worden sind. Nach Vorlage eines Installationsattests wäre festgestanden, dass dieses nicht den Fakten entspricht.

Nun beginnt die Suche danach, ob einer der Fehler des Errichters für den Schaden an sich oder die Schadenhöhe causal ist, also verantwortlich gemacht werden kann. Im ggst. Fall bestehen – je nach modus operandi - mehrere Möglichkeiten: beginnend bei der möglichen Außer-Gefecht-Setzung der Zentrale über Manipulationen in Verbindung mit der Funkbedienung,

Manipulationen an den nicht verkabelten Anlagenteilen außerhalb des Überwachungsbereiches, Fehldimensionierung und/oder-platzierung des einzigen Verneblers in Verbindung mit fehlender Fenstervergitterung ... bis hin zur Diskussion über die richtige Wahl der Risikoklasse.

Ist nun keiner der Fehler in causalen Zusammenhang mit dem Schaden zu bringen, werden die Folgen nicht gravierend sein: die Versicherungsanstalt wird sich nach Schadenregulierung vom Versicherungsnehmer trennen, weil die Bedingungen nicht erfüllt sind/waren und somit die Schadenwahrscheinlichkeit bei einem weiteren Geschehen erhöht ist. Der Kaufmann steht also ohne Einbruchdiebstahlversicherung da und mit der Suche nach einem neuen Versicherer beginnt die Diskussion über Sicherungsmaßnahmen von vorne. Ggf. verantwortet er das Fehlen der Fenstergitter bei Vorhandensein nur eines anstatt von 2 Verneblern. Da wird er sich darauf berufen, dass der Errichter im gesagt hätte, ein Laservorhang würde dieses kompensieren. Der fachkundige Kunde könnte falsche Beratung durch den fachkundigen Errichter geltend machen und allenfalls vom Versicherer im Fall der Causalität der fehlenden Fenstervergitterung nicht entschädigten Schaden beim Errichter am Zivilrechtsweg geltend zu machen versuchen.

Für den Errichter: mehrere Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass Versicherer entstandene Schäden regulieren, bei Vorliegen von durch Dritten verursachten Mängeln, die als schadencausal zu qualifizieren sind, sich bei diesem Dritten jedenfalls regressieren, das heißt, der Versicherer holt sich am Regressweg z.B. vom Errichter die an den

Versicherungsnehmer ausbezahlte Entschädigung zurück.

Derartige Forderungen wird der Errichter an seine Betriebshaftpflicht weiterzureichen versuchen. Diese wird untersuchen, ob die Projektierungs- und Umsetzungsfehler samt falschem Errichterattest ggf. auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Als „grobe Fahrlässigkeit“ könnte hier z.B. qualifiziert werden, dass nicht lege artis (normen- und richtlinienkonform) gearbeitet worden ist oder man sich beim Projektanten eines Mitarbeiters bedient habe, der nicht die nötigen Kenntnisse mitbringt oder durch Vorlage einer falschen Bescheinigung eine Versicherungsdeckung in einer bestimmten Höhe bewirkt hat... Wird darauf plädiert, haftet die Betriebshaftpflicht i.d.R. nicht.

Fazit

Schlecht wird es oft dann, wenn entweder Sicherheitsplaner oder Errichter technischer Sicherheitsgewerke glauben, jeweils jeder habe **alle** Kompetenzen: das führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Planer als meist Nicht-Baugewerbler und meist Nicht-Sicherheitselektroniker viel zu weit in deren Fachkompetenz eingreift und sie insofern beschneidet, als sie – seinen Ideen folgend – ihre Fachkenntnis nicht ausreichend umsetzen können. Vice versa sind die Gesamtkonzepte technischer Errichter - beginnend bei der Beurteilung des sicherheitsrelevanten status quo, der Risikoeinschätzung und der Abstimmung von mechanischen und elektronischen Gewerken sowie personeller Sicherheit und der organisatorischen Komponente oftmals nicht lege artis, insbesondere bei entsprechender Komplexität.

Schlecht ist es immer auch dann, wenn fachliche Beratungsqualität dem

Vertriebsgedanken unterworfen wird: dann kommen anstatt Technikern, die ihre Sache gelernt haben, Verkäufer zum Einsatz, Vertriebsprofis mit dem Ziel der Umsatz- und Gewinnmaximierung für ihren Dienstherren. Oftmals leidet darunter die Beratungsqualität, oftmals entsteht dabei der Eindruck, die Planung sei dem Blick in die Kristallkugel oder lebhafter Phantasien geschuldet ...

Schlecht ist es auch, wenn Wünsche sachkundiger Kunden nach Bequemlichkeit oder Kosten- bzw. Aufwandsreduktion auf Biegen und Brechen umgesetzt werden – ohne Rücksicht auf Sinnhaftigkeit, sondern dem kaufmännischen Gedanken untergeordnet („wenn er kriegt was er will, bekomme ich den Auftrag“). Derartiges Denken sollte im Bereich der professionell gedachten Sicherheit keinen Platz greifen.

Jedenfalls zu hinterfragen ist es, wenn ein Errichter die ihn betreffenden Richtlinien und Normen nicht kennt und somit nicht in der Lage ist, ein zu 100% normenkonformes Gewerk zu errichten. Woran mangelt es in diesem Fall? An der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung oder einfach daran, dass man eine Norm als „Stand der Technik“ erkennt?

Ebenfalls zu hinterfragen ist es, wenn kein wie immer geartetes Bewusstsein besteht, dass verbindliche Stakeholderforderungen umzusetzen sind, ansonsten Haftungs- und Regressansprüche entstehen. Zu diesem Themenkreis zählt wohl auch das Thema der Falschbescheinigung mittels Installationsattestes...

GUT wäre es hingegen, würde jeder Beteiligte seine Grenzen kennen, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten richtig einschätzen, Eigen- und Fremdwahrnehmung die Qualität der eigenen Leistung betreffend in Deckung bringen und im Zentrum der

Bestrebungen die Sicherheit des Kunden stehen. Gut wäre es, könnte sich der in der Sache unkundiger Kunde auf die

Fachkompetenz der Planer und Errichter bedingungslos verlassen!

Die Autoren:

Mario Trutzenberger ist selbstständiger Sicherheitsberater für Physical Security, Notfall- und Krisenmanagement und Materiellen Geheimschutz und verantwortet die Lehre im Bereich Physische Sicherheit im Fachbereich Risiko- und Sicherheitsmanagement an der FH Campus Wien.

Seit 16 Jahren beurteilt er im Auftrag von Versicherungen Maßnahmen des Einbruch- und Beraubungsschutzes in Objekten von Versicherungsnehmern sowohl in der Prävention als auch im Schadenfall.

Sandro M. Trutzenberger ist Absolvent des Bachelorstudiums Integriertes Sicherheitsmanagement, Student im Masterstudium Public Management und Security-Consultant mit Schwerpunkten Security-Risc-Analysis und Physical Security.

Näheres unter <https://secfirm.at>